



Merkblatt Versorgung

Hinweise zur Feststellung der Elterneigenschaften

Durch das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG) vom 15. Dezember 2004, ab 01. Januar 2005 in Kraft getreten, wurden für Kinderlose ab Vollendung des 23. Lebensjahres die Beitragspunkte von 0,85 v. H. auf 1,1 v. H. der beitragsfähigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhöht.

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen von Kinderlosen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, sowie von Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern und Adoptiveltern, wenn die Elterneigenschaft nachgewiesen ist. Dabei löst ein einzelnes Kind bei beiden Elternteilen eine „Befreiung“ aus.

Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten trotzdem nicht als kinderlos, eine Lebendgeburt ist ausreichend, um den Beitragszuschlag dauerhaft auszuschließen.

Aus den hier vorliegenden Versorgungsunterlagen kann nicht entnommen werden, ob in Ihrem Fall eine Elterneigenschaft gem. Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG) vorliegt. Sollte dies dennoch der Fall sein, weisen Sie diese bitte in geeigneter Form nach.

Folgende Nachweise werden anerkannt:

a) leibliche Eltern und Adoptiveltern

- Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Vaterschaftsanerkennung
- Kindergeldbescheid
- Erziehungsgeldbescheid
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung Kinderfreibetrag)
- Sterbeurkunde des Kindes

b) Stiefeltern

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungszeiten bzw. Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung Kinderfreibetrag)

c) Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB III
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem die Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung Kinderfreibetrag)

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen.

Sollte der Nachweis bei der beitragszahlenden Stelle (Landesbesoldungsamt M-V) nicht bis zur Zahlungsaufnahme vorliegen, wird der erhöhte Beitrag (1,1 v. H.) an Ihre Krankenkasse abgeführt.

Trifft der Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach Zusendung dieses Schreibens beim Landesbesoldungsamt M-V ein, werden die bereits gezahlten Beitragszuschläge zurückgezahlt.

Ihr Landesbesoldungsamt